

Anfragebeantwortung
(lt. Satzung der ÖH)

Fraktion: Aktionsgemeinschaft (AG)

Gestellt am: auf der 1. Ordntl. BV Sitzung SoSe 2020, am 19.-21.06.2020

Gestellt an: Vorsitzteam der ÖH Bundesvertretung

5) Bitte um Stellungnahme, wieso Johanna Hölscher vor der Sitzung als Referentin für Bildungspolitik interimistisch eingesetzt wurde und sie bei der Sitzung nicht zu Wahl stand, obwohl es die Satzung vorsieht, dass interimistisch eingesetzte Referent_innen bei der nächsten Sitzung gewählt werden müssen. Gab es hier eine Dienstrechtsverletzung?

Hierzu wurde unter anderem eine schriftliche Auskunft vom Anwalt der ÖH Bundesvertretung, als auch eine telefonische Auskunft von Herrn Stangl aus der Kontrollkommission eingeholt, welche inhaltlich gleichlautend waren.

Hier die schriftliche Auskunft von Stefan Huber:

Im Ergebnis erachte ich die gewählte Vorgehensweise für rechtmäßig:

Nach meinen Informationen erfolgte der Rücktritt des bisherigen BiPol-Referenten vor Beginn der BV-Sitzung am 19.6.2020. Ob die Einsetzung der SB vor oder nach Beginn der Sitzung vom 19.6.2020 erfolgte, ist nicht ganz klar.

- *Erfolgte die Einsetzung nach Beginn der Sitzung, ergibt sich bereits aus § 9 Abs 3 Satzung, dass die eingesetzte Person erst in der „nächsten Bundesvertretungssitzung“ zur Wahl zu stellen ist. Aus der Perspektive einer laufenden Sitzung ist die nächste Sitzung schon nach dem Wortlaut die Sitzung, die auf die laufende folgt. Insoweit war die Einsetzung jedenfalls zulässig.*

- *Erfolgte die Einsetzung noch vor Beginn der Sitzung, wäre die Sitzung vom 19.6.2020 die „nächste“ Sitzung gewesen. Dann ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen dem satzungsrangigen Erfordernis des Zur-Wahl-Stellens und dem Erfordernis von Ausschreibung und Hearing nach § 9 Abs 2 Satzung. Die Lösung dieses Spannungsverhältnisses liegt im HSG begründet: Nach § 36 Abs 6 HSG hat die Wahl der ReferentInnen ebenfalls aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen. Die Ansicht, wonach die sofortige Wahl wichtiger sei als die Ausschreibung, würde diese Satzungsbestimmung ohne Not gesetzwidrig erscheinen lassen. Tatsächlich sind aber niederrangige Normen (wie Satzungsbestimmungen) im Lichte höherrangiger Normen (Gesetze) auszulegen. In dieser Zusammenschau ergibt sich eindeutig, dass das Erfordernis der sofortigen Wahl nach § 9 Abs 3 Satzung nur dann zur Anwendung kommen kann, nachdem dem Erfordernis nach § 9 Abs 2 Satzung und § 36 Abs 3 HSG entsprochen wurde.*

- *Dass die Vorsitzende schlussendlich eine interimistische Referentin eingesetzt hat, ist nicht zu beanstanden. Dieses Recht räumt ihr die Satzung ein. Gerade weil es sich beim gegenständlichen Referat um ein „Pflichtreferat“ iSd § 36 Abs 2 HSG handelt, sprechen gute Gründe dafür, die Vakanz so kurz wie möglich zu halten.*

Im Ergebnis wäre damit eine sofortige Wahl der interimistischen Referentin ohne Ausschreibung (und Hearing) rechtswidrig gewesen. Die gewählte Vorgehensweise war es dagegen nicht.



Diese Einsetzung war eine dringliche Erledigung der Vorsitzenden, um auch hier eine kontinuierliche Besetzung, eines essentiellen HSG- Referats zu gewährleisten. Hier wird über dem Sommer gewährleistet werden, dass, wie auch laut Satzung und HSG vorgeschrieben wird, dieser Referatsposten ausgeschrieben wird und zu Bewerbungsgesprächen bzw. Hearings eingeladen wird.

Aufgrund dieser Auskünfte, hat sich die Vorsitzende für diesen Weg entschieden und hier Johanna Hölscher als interimistische Referentin im Referat für Bildungspolitik weiterhin eingesetzt zu lassen.